



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 35d

7. Kapitel: Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten

1. Abschnitt: Erneuerbare Treib- und Brennstoffe

Gliederungstitel nach Art. 35d

2. Abschnitt: Holz und Holzzeugnisse

Art. 35e Anforderungen an das Inverkehrbringen

¹ Das erstmalige Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen, die nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Ursprungslandes über den Holzeinschlag und -handel gewonnen oder gehandelt worden sind, ist verboten.

² Der Bundesrat legt im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Union die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen fest.

¹ BBI 2018
² SR 814.01

Art. 35f Sorgfaltspflicht

¹ Wer Holz oder Holzzeugnisse erstmalig in Verkehr bringt, muss die gebotene Sorgfalt walten lassen, um zu gewährleisten, dass die Waren die Anforderungen nach Artikel 35e erfüllen.

² Der Bundesrat regelt:

- a. Art, Inhalt und Umfang der Sorgfaltspflicht;
- b. die Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflicht;
- c. die Anerkennung von Organisationen, welche die Einhaltung der Sorgfaltspflicht unterstützen und überprüfen, sowie die Kontrolle ihrer Tätigkeit.

³ Er kann Erstinverkehrbringer von Holz oder Holzzeugnissen einer Meldepflicht unterstellen.

⁴ Er kann vorsehen, dass in Fällen der Verletzung der Absätze 1 und 2 sowie von Artikel 35e Holz oder Holzzeugnisse zurückgesandt, beschlagnahmt oder eingezogen werden. Er kann zudem vorsehen, dass in besonders schwerwiegenden Fällen ein Verbot der Vermarktung von Holz oder Holzzeugnissen ausgesprochen wird.

Art. 35g Rückverfolgbarkeit

Händler müssen dokumentieren, von welchem Zulieferer sie Holz oder Holzzeugnisse bezogen und an welchen Abnehmer sie diese weitergegeben haben.

Art. 35h Datenbearbeitung

¹ Die mit der Durchführung dieses Gesetzes oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung betrauten Behörden oder Dritten können Personendaten, einschliesslich solcher über administrative oder strafrechtliche Sanktionen, bearbeiten, soweit dies für den Vollzug der Bestimmungen dieses Abschnitts nötig ist.

² Die inländischen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über administrative oder strafrechtliche Sanktionen, den ausländischen Behörden sowie internationalen Institutionen für den Vollzug der Bestimmungen der Europäischen Union über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen bekannt geben.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Erneuerbare Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche

Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

Art. 60 Abs. 1 Bst. r

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
- r. Vorschriften über das erstmalige Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen verletzt (Art. 35e sowie 35f Abs. 1 und 2 Bst. a).

Art. 61 Abs. 1 Bst. m^{bis}

- ¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
- m^{bis}, Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit von Holz und Holzzeugnissen verletzt (Art. 35g).

II

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

